

Stand: 09/2025

SCHULORDNUNG

In unserer Schule leben wir mit vielen Menschen auf recht engem Raum in einer Gemeinschaft zusammen.

Um ein gutes und problemloses Zusammenleben in unserer Schule zu ermöglichen, haben Schüler, Lehrer und Eltern in der Schulkonferenz gemeinsam folgende Regeln der Schulordnung beschlossen; diese Regeln sollen uns auch dabei helfen, unsere gemeinsamen Ziele zu verwirklichen:

- **Aufeinander Rücksicht zu nehmen und uns gegenseitig zu helfen,**
d.h. verletzende und beleidigende Äußerungen sollten wir alle vermeiden, körperliche Auseinandersetzungen sind für uns kein Mittel zur Konfliktlösung.
- **Verantwortung füreinander zu lernen und zu tragen,**
d.h. bei Gefahren und in Konfliktfällen fühlt sich jeder für den anderen mitverantwortlich, deshalb müssen wir hinsehen, mitdenken und mithelfen, eine Lösung zu finden.
- **Eine positive Einstellung zum Umgang mit den Schulgebäuden und Gegenständen zeigen,**
d.h. wir müssen sorgsam mit allen Gegenständen umgehen, um Beschmutzung und Beschädigung zu vermeiden.

Deshalb müssen wir uns diese Regeln immer wieder bewusstmachen und einhalten.

*Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird bei Personen die männliche Form verwendet. Angesprochen sind aber immer Vertreter und Vertreterinnen beider Geschlechter.



I. Allgemeines

1. Verhalten

Die Rücksichtnahme auf die Interessen aller Beteiligten erfordert ein verantwortliches Verhalten, das Schäden bei anderen Personen und an fremdem Eigentum ausschließt, Lärm vermeidet und Sauberkeit am Arbeitsplatz voraussetzt.

2. Informationspflicht

Bei Unfällen, Beschädigungen oder Verlust von Eigentum ist umgehend das Sekretariat, ein Lehrer* oder der Hausverwalter zu informieren.

3. Genehmigungspflicht

Der Verkauf und das Verteilen von Schriften und Waren aller Art sowie Aushänge bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Für die Zulassung schulfremder Personen zum Unterricht ist außer der Genehmigung des Schulleiters die Zustimmung des jeweiligen Lehrers* erforderlich. Auch für die Benutzung von Schulräumen für außerunterrichtliche Veranstaltungen ist die Genehmigung der Schulleitung einzuholen.

4. Entschuldigungen

4.1 Allgemeine Regelung für alle Klassen:

Ist ein Schüler* aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung der Verhinderung führt der Entschuldigungspflichtige (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist dies der bzw. die Sorgeberechtigte, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst) über das Modul „Krankmeldung“ im Schulmanager durch. Bei Bedarf kann die Schule auch eine schriftliche Entschuldigung einfordern.

Bei Erkrankung im Lauf des Schultags melden sich die Schüler beim Fachlehrer ab. Dieser füllt ein Entlassungsformular aus, das im Sekretariat erhältlich ist. In einer Pause sucht der Schüler den Fachlehrer der nächsten Stunde auf und meldet sich bei ihm ab.

Das Entlassungsformular kann nur von einem Lehrer oder der Schulleitung unterschrieben werden. Die Sekretärinnen sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Lehrkraft, die den Schüler entlässt, dokumentiert das direkt im Klassenbuch. Der bzw. die Entschuldigungspflichtige führt dann eine Krankmeldung im Schulmanager durch.

Fehlzeiten werden von den Lehrkräften bzw. vom Sekretariat im Klassenbuch festgehalten. Wird die Entschuldigung nicht fristgerecht vorgelegt, dokumentiert dies die Klassenlehrkraft bzw. der Tutor im Schulmanager im Modul Fehlzeiten.

Die Schüler werden darauf hingewiesen, dass ihre Fehlzeiten ggf. in den Zeugnissen vermerkt werden. Für die Zeugniskonvente bereitet die Klassenlehrkraft bzw. der Tutor eine Übersicht über die Fehlzeiten der Schüler vor.

Versäumt ein Schüler eine Klassenarbeit / Klausur unentschuldigt, so ist diese mit Note 6 bzw. 0 Notenpunkten zu werten.

Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen ist, die Schulleitung zu informieren.

*Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird bei Personen die männliche Form verwendet. Angesprochen sind aber immer Vertreter und Vertreterinnen beider Geschlechter.

Hinweis für alle Kollegen:

Eine ärztliche Bescheinigung, ggf. auch ein Attest, kann nur bei Vorliegen einer Attestpflicht verlangt werden. Die Attestpflicht beschließt die Klassen- bzw. Stufenkonferenz im Einzelfall.

4.2 Entschuldigungsregelung für Jahrgangstufen 11 und 12:

Für minderjährige Schüler sind die Erziehungsberechtigten entschuldigungspflichtig, Volljährige für sich selbst.

Das Verfahren für die Entschuldigung entspricht dem oben beschriebenen.

Bei auffallend häufigem Fehlen informieren die Fachlehrer den Tutor. Dieser wiederum sucht das Gespräch mit dem betroffenen Schüler und wendet sich gegebenenfalls an die Schulleitung.

Beurlaubungen sind entsprechend beim jeweiligen Fachlehrer bzw. Tutor in der Regel 5 Tage vorher zu beantragen.

4.3. Entschuldigungsregelung für das Fehlen bei kooperativen Kursen an anderen Gymnasien

Kann ein Schüler an einer Klausur an einem anderen Gymnasium krankheitshalber nicht teilnehmen, so ist dies am Tag der Klausur der Lehrkraft persönlich oder auf dem jeweiligen Sekretariat fernmündlich per Telefax oder Anruf mitzuteilen. Die schriftliche Entschuldigung erfolgt dann nach den Regeln der jeweiligen Stammschule (für unsere Schüler: siehe oben).

5. Beurlaubungen

In begründeten Fällen können Schüler auf rechtzeitigem Antrag (mindestens 5 Tage vorher) vom Unterricht beurlaubt werden. Beurlaubung für 1 Unterrichtsstunde kann vom betroffenen Fachlehrer, Beurlaubung für 1 Unterrichtstag in der Regel vom Klassenlehrer (Tutor) ausgesprochen werden. Die Schulleitung entscheidet

- wenn Urlaub für einen Unterrichtstag beantragt wird, der einem Samstag oder Ferien unmittelbar vorausgeht oder auf Schulferien folgt,
- wenn Urlaub zur Teilnahme an Veranstaltungen gewährt werden soll, die Schüler verschiedener Klassen betreffen können,
- wenn Urlaub für mehrere Unterrichtstage beantragt wird.

6. Freistellungen

Schüler kooperativer Kurse in den Jahrgangsstufen 11 und 12 beantragen vor der Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen ihrer Stammschule Freistellung beim Leiter des kooperativen Kurses. Von Klausuren kann nicht freigestellt werden.

Vom Sportunterricht können Schüler* auf schriftlichen Antrag durch die Schulleitung ganz oder teilweise befreit werden. Zum Nachweis über die gesundheitliche Beeinträchtigung ist dem Antrag ein ärztliches Zeugnis beizufügen, das sich zum Umfang und zur Dauer der Beeinträchtigung äußert. Bei offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung erfolgt die Befreiung unmittelbar durch den Sportlehrer.

*Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird bei Personen die männliche Form verwendet. Angesprochen sind aber immer Vertreter und Vertreterinnen beider Geschlechter.

7. Alkoholkonsum und Rauchen

Alkoholkonsum ist im Schulbereich generell verboten. Der Schulleiter kann für einzelne Veranstaltungen zulassen, dass Alkohol ausgeschenkt wird.

Das Rauchen ist in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen untersagt. Aus Rücksichtnahme auf die Anwohner verzichten die Schüler des Freihof-Gymnasiums auf das Rauchen vor den Gebäuden der angrenzenden Straßen.

8. Elektronische Geräte

Der Gebrauch elektronischer Geräte in der Schule und auf dem Schulgelände unterliegt bestimmten Grenzen. Für die Verwendung von digitalen Geräten gibt es eine Nutzungsordnung, die Bestandteil dieser Schulordnung ist.

Alle anderen elektronischen Geräte mit Ausnahme der eingeführten Taschenrechner sind nicht erlaubt.

II. Schulgebäude

1. Öffnung

Das Schulgebäude wird um 7:00 Uhr geöffnet. Die Klassenzimmer werden um 7:20 Uhr geöffnet.

2. Fachräume

Fachräume dürfen nur in Begleitung des Fachlehrers betreten werden; die Benützung von Gegenständen (Maschinen, Sportgeräten, Chemikalien usw.) ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Lehrers gestattet.

3. Pausen

Im Hauptgebäude dürfen sich die Schüler und Schülerinnen während der Großen Pause nicht im 1. und 2. Obergeschoss des Hauptgebäudes aufhalten. (Ausnahme: Schülerbücherei Ausweispflicht). In der Großen Pause verlassen alle Schüler die Klassenzimmer; die Lehrer schließen die Klassenzimmer ab.

Besprechungen zwischen Lehrern und Schülern können nicht mehr in der Großen Pause stattfinden, sondern müssen zu anderen Zeiten individuell vereinbart werden.

Die Schüler verlassen in der Großen Pause den Neubau und die Spritze, da die Schüler in den Pausen beaufsichtigt werden müssen.

Im Haus Gutmann dürfen sich Oberstufenschüler aufhalten.

Die Klassen 5-9 bleiben auf dem Schulgelände (s. III.1), Schüler der Oberstufe dürfen in Pausen und Hohlstunden das Schulgelände verlassen. Mit dem Verlassen des Schulgeländes endet die Aufsichtspflicht der Schule. Beim Verlassen des Schulgeländes wird auf den Ausschluss des Versicherungsschutzes laut 1.1 Unfallversicherung WGV hingewiesen.

Ab Klasse 6 dürfen Schüler während der Mittagspause das Schulgelände verlassen. Für diese Schüler gilt, dass keine Aufsicht geführt wird, kein Versicherungsschutz besteht und die Schüler auf eigene Verantwortung bzw. deren Eltern das Schulgelände verlassen. Über diese Regelung werden die Eltern im ersten Klassenpflegschaftsabend informiert.

Schüler der Klassen 5 dürfen nur mit vorliegender Einverständniserklärung der Eltern das Schulgelände verlassen. Auch hier gilt, dass keine Aufsicht geführt wird und kein Versicherungsschutz besteht.

*Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird bei Personen die männliche Form verwendet. Angesprochen sind aber immer Vertreter und Vertreterinnen beider Geschlechter.

4. Aufenthaltsräume

Während Hohlstunden können sich die Schüler im Foyer, in der Mensa und im UG des Neubaus aufhalten, jedoch so, dass der Unterricht bzw. die Klassenarbeiten im NwT-Raum nicht gestört werden.

Im Haus Gutmann dient der Raum G 21 (DG) der Oberstufe als Still-Arbeitsraum und Bibliothek.

Im Haus Gutmann steht im DG ein weiterer Aufenthaltsraum mit kleiner Küche ausschließlich den Klassen 10 und den Kursstufen zur Verfügung, die auch für dessen Sauberkeit verantwortlich sind.

Die Mensa im Hauptgebäude ist täglich von ca. 9 bis 15 Uhr geöffnet. Schüler, die mit dem Essen fertig sind, müssen bei starkem Andrang anderen Schülern den Platz zum Essen freimachen.

Die Anweisungen der Mensa-Mitarbeiter sind unbedingt zu befolgen!

5. Verantwortung für Sauberkeit und Ordnung

Jeder entsorgt seinen unvermeidbaren Müll selbst in die dafür vorgesehenen Behälter. Das Pausenfrühstück und Getränke sind möglichst in Mehrwegpackungen mitzubringen.

Die Klassenordner reinigen nach jeder Stunde die Tafel gründlich. Sie sind auch für die Sauberkeit im Klassenzimmer zuständig und sollen ihre Mitschüler erforderlichenfalls auffordern, ihre Abfälle zu beseitigen.

Der Kehrdienst fegt am Ende der Stunde den angefallenen Müll zusammen.

Der Mülldienst säubert täglich in der Großen Pause den Außenbereich (s. III. 1). Jede Klasse stellt eine Woche lang täglich den Mülldienst.

Müllzangen und Eimer stehen unter der Haupttreppe des Hauptgebäudes bereit und müssen dorthin zurückgebracht werden.

Die Klassensprecher verständigen 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn das Sekretariat, wenn noch kein Lehrer anwesend ist.

*Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird bei Personen die männliche Form verwendet. Angesprochen sind aber immer Vertreter und Vertreterinnen beider Geschlechter.

III. Schulgelände

1. Pausenbereiche

Das Schulgelände umfasst die Bereiche hinter dem Hauptgebäude (Terrasse der Mensa und Bereich um die Terrasse sowie den Dr.-Alfred-Schwab-Platz), vor dem Hauptgebäude (Foggia-Platz) und zwischen Hauptgebäude, Neubau und Haus Gutmann. Darüber hinaus dürfen sich die Schüler in der ersten großen Pause auch auf dem Spielplatz im Schlosswäldchen aufhalten.

Das Fahren mit Skateboard, Kickboard, Inliners, etc. im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist verboten; diese dürfen nur getragen werden (Kickboard zusammengeklappt).

2. Parkplätze

Die im Bereich Freihofstraße reservierten Parkplätze sind den Lehrkräften vorbehalten. Für Fahrräder stehen zwischen dem Hauptgebäude und dem Neubau sowie an der Nordseite des Neubaus Fahrradständer zur Verfügung.

Für motorisierte Zweiräder der Schüler besteht auf dem gesamten Schulgelände Parkverbot.